



**Verlinkter Beitrag der Internetfassung
der BRAFONA-Ausgabe 141, August/September/Oktober 2009
Rubrik „Aus der Rechtspraxis“, S. 21**

Aktuelle Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht im Wald

Die Fragen der Verkehrssicherung sind für die Landesforstverwaltung (LFV), private Waldeigentümer und Forstsachverständige sowie Berater ein „Dauerthema“, mit dem sie sich fortlaufend befassen müssen, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Die Aufgabe, die aktuelle Rechtsprechung, vor allem diejenige der Oberlandesgerichte, zu sichten und zu kommentieren sowie gegenüber den Mitarbeitern der Forstverwaltung zu kommunizieren, kommt den Forstjuristen und den Anwälten zu. Insbesondere sollten sie den Mitarbeitern der LFV, Forstsachverständigen und Waldeigentümern Hinweise zu praktikablen und möglichst rechtssicheren Handlungsmöglichkeiten geben. Gelegentlich ergeben sich hieraus auch durchaus "Spannungsfelder". Zuletzt wurde umfänglicher in der BRAFONA-Ausgabe 117 (Juni 2005) über den Stand der Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht berichtet, so dass mehr als vier Jahre später ein „update“ überfällig erscheint.

Die Verkehrssicherungspflicht wird zwar aus dem Tatbestand der unerlaubten Handlung (§ 823 BGB) abgeleitet, sie ist unmittelbar im Gesetz jedoch nicht geregelt. Die Konkretisierung von Verkehrssicherungspflichten beruht im Wesentlichen auf dem Richterrecht, das für die unterschiedlichen Lebensbereiche differenziert ausgestaltet ist, so auch für den Bereich der „Verkehrssicherung im Wald“. Im Ansatz thematisiert wird zudem die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Betretungs- und Haftungsregelungen in § 14 BWaldG bzw. in den Landeswaldgesetzen (z. B. §§ 14, 15 LWaldG Bbg.) und der dort getroffenen Unterscheidung zwischen walddtypischen und atypischen Gefahren: Für natur- und walddtypische Gefahren haftet der Waldeigentümer nicht, für atypische, von ihm oder in seinem Auftrag geschaffene Gefahren kann eine Haftung eintreten.

Im Zuge der Novellierung des BWaldG ist der Versuch unternommen worden, im Interesse von mehr Rechtssicherheit für die Waldeigentümer Verkehrssicherungspflichten näher zu definieren und die Eigentümerhaftung dadurch zu begrenzen. Bekanntlich ist es nicht gelungen, diese Gesetzgebung vor der Sommerpause des Bundestages und vor dem Ende der Legislaturperiode noch umzusetzen. Nach der Bundestagswahl wird man sehen, ob und ggf. wann das Gesetzgebungsvorhaben wieder in Angriff genommen wird.

I. Grundsatz der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht folgt aus dem Grundsatz, dass derjenige, der durch die Eröffnung eines Verkehrs auf seinem Grundstück oder auf andere Weise Gefahrenquellen schafft, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen hat, die zum Schutz Dritter erforderlich sind. Derjenige, der rechtlich oder tatsächlich die Möglichkeit besitzt, selbständig eine für die Verkehrssicherheit notwendige Maßnahme zu treffen, trägt die Pflicht zur Gefahrenabwendung (vgl. schon BGH, VersR 1953, 319; s. zum Ganzen auch *Klose/Orff*, Forstrecht, 2. Aufl. 1998, § 14 BWaldG, Rdnr. 42 ff.; *Geigel*, Der Haftpflichtprozess [hrsg. von *Schlegelmilch*], 24. Aufl. 2004, § 14 Rdnr. 28 ff., jeweils m. w. N.). Die Rechtsprechung hat dabei die Aufgabe, den Maßstab der im Einzelfall an den Verantwortlichen zu richtenden Anforderungen zu bestimmen und zu konkretisieren.

Die Verkehrssicherungspflicht im Wald hat in den letzten Jahren immer wieder deutsche Gerichte beschäftigt. Insbesondere die Frage der Baumkontrolle für Bäume im Waldbestand, in deren Fallbereich eine Straße verläuft, hat die Gemüter erhitzt und das mit gutem Grund: Es sind nicht mehr nur einzelgerichtliche Entscheidungen, die eine Baumkontrolle im Waldbestand fordern, sondern es setzt sich die Auffassung in der Rechtsprechung durch, dass die Waldeigentümer die mit hohem Personal- und finanziellem Aufwand einhergehenden Verkehrssicherungsmaßnahmen auch im Waldbestand entlang von Straßen und nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm sogar von Wirtschaftswegen durchführen müssen, um eine Haftung für Unfälle zu vermeiden.

Im Folgenden werden die wichtigsten aktuellen Entscheidungen vorgestellt:

II. Überblick über aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte

1. Baumkontrolle für Bäume im Waldbestand entlang von Straßen

Bereits in den BRAFONA 117 (Juni 2005) wurde die Entscheidung des OLG Brandenburg aus dem Jahr 1999 vorgestellt, worin das Gericht die Rechtsprechung für Straßenbäume in besonderen Fällen auch für Waldbäume angewendet hat. In diesem Urteil vom 12.01.1999 (Az: 2 U 40/98) wurde der Waldeigentümer (hier: das Land Brandenburg) verurteilt, Schadensersatz an die Kläger zu leisten. In diesem Fall wurden die Kläger im Zeitpunkt des Umsturzes einer Eiche, die sich 5 Meter vom Straßenrand entfernt in einem Waldstück befand, in ihrem PKW verletzt.

Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass der Eigentümer eines in der Nähe einer viel befahrenen Straße gelegenen Waldstücks verpflichtet sei, dafür Sorge zu tragen, dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Bäume im Waldbestand ausgeschlossen sei. Dazu seien regelmäßige Kontrollen auch dieser Bäume zweimal im Jahr durchzuführen. Damit stellte das Gericht die entlang einer Straße stehenden Bäume im Waldbestand unter dieselben Kontrollpflichten wie einzelne Straßenbäume (so auch inzwischen OLG Hamm, Urteil vom 25.11.2003, Az.: 9 U 126/02).

Große Aufmerksamkeit erregte in diesem Zusammenhang im Jahr 2007 das Urteil des OLG Hamm (Az.: 13 U 62/06). Dort wurde eine Radfahrerin auf der Straße entlang eines Waldstücks von dem abgebrochenen Ast einer Rotbuche getroffen und schwer verletzt. Die Buche stand ca. 9 m vom Wegesrand entfernt, der Ast aber war 12–14 m lang und ragte über den Weg. Kurz vor dem Unfall war ein Milchtankwagen unterhalb des Astes hindurch gefahren. In diesem Moment brach der tonnenschwere Ast ab und stürzte auf die Radfahrerin, die dadurch schwerste Verletzungen davontrug. Die Radfahrerin machte unter anderem gegen den Waldeigentümer Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüche geltend. Sie begründete dies damit, dass die Rotbuche extrem umsturzgefährdet gewesen sei und die für den Baumeigentümer tätigen Kontrolleure (hier: das mit der Verkehrssicherung beauftragte Forstamt) den Ast hätten sichern müssen. Durch den unterhalb des Astes hindurch fahrenden LKW sei eine Luftverwirbelung entstanden, die eine Sogwirkung erzeugt habe, die zum Abbruch des bereits defekten Stämmchens geführt habe.

Dieser Auffassung folgte das OLG Hamm weitgehend und bestätigte mit dieser Entscheidung die bereits dargestellte Rechtsauffassung des OLG Brandenburg, dass auch Randbäume in einem Waldgrundstück entsprechend den Straßenbäumen kontrolliert werden müssten und zwar zwei mal im Jahr in belaubtem und unbelaubtem Zustand. Außerdem ist nach dem Urteil des OLG Hamm, a. a. O. zu beachten, dass zwar Verkehrssicherungspflichten auf Dritte (hier: das Forstamt) delegiert werden können, dies jedoch nur zu einer Haftungsbegrenzung des bisher Verkehrssicherungspflichtigen führt, wenn dieser seine Überwachungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten tatsächlich auch

wahrnimmt. Diese Kontroll- und Dokumentationspflichten sind sozusagen das Surrogat der originären Verkehrssicherungspflicht, wenn diese durch sorgfältige Vertragsgestaltung auf einen Dritten delegiert werden. Diesen Kontrollnachweis konnte der Eigentümer jedoch nicht führen, so dass er weiter in der Haftung stand.

Zu beachten ist aber bei diesem Urteil, dass es sich bei dem Unfallort nicht um eine viel befahrene Straße handelte, sondern im Gegensatz zu den Gegebenheiten, die Grundlage für bisherige Urteile waren, ein entlegener Wirtschaftsweg vorlag. Auf diesem Weg war der Anlieger- und Radverkehr zugelassen. Der Standort eines Baumes ist jedoch für die Intensität seiner Überwachung durch den Eigentümer zu berücksichtigen. Der BGH führt dazu aus (Urteil vom 02.07.2004, Az.: V ZR 33/04): „Wie oft und in welcher Intensität Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baums sowie seinem Standort abhängig.“

Die Rechtsprechung des OLG Hamm führt dazu, dass nunmehr auch an entlegenen Wirtschaftswegen, die für den Verkehr (Anlieger- oder Radfahrer) geöffnet werden, eine Baumkontrolle durch den Waldeigentümer zu erfolgen hat. Ob auch andere Gerichte dieser Rechtsprechung folgen werden, bleibt abzuwarten. Der Fall des OLG Hamm, a. a. O. war allerdings besonders tragisch und hinsichtlich der Verletzungsfolgen schwer, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil als „Einzelfallentscheidung“ betrachtet wird.

2. Verkehrssicherung in einem Naturpark

Das OLG Naumburg hat in seiner Entscheidung vom 14.07.2006, Az.: 10 U 24/06, festgestellt, dass mit Rücksicht auf die Lage und die geringe Bedeutung eines Wirtschaftsweges in einem Naturpark an die Verkehrssicherungspflicht des Trägers der Wegebaukosten geringe Anforderungen zu stellen sind. Dort war ein Radfahrer auf einem Radweg gegen einen Holzpfahl gefahren, der als Absperrung aufgestellt wurde, um landwirtschaftliche Fahrzeuge an der Durchfahrt zu hindern; dabei hatte er sich verletzt. Er nahm das beklagte Land (Sachsen-Anhalt) auf Schadensersatz in Anspruch, die Klage wurde jedoch abgewiesen.

Das Gericht begründete die Entscheidung damit, dass der Holzpfahl als Hindernis erkennbar war und der Radfahrer im übrigen nicht blind darauf vertrauen könne, dass sich seiner Fahrt nichts in den Weg stelle. Außerdem sei es eine Besonderheit, dass der Radweg durch einen Naturpark führe, nur mit einem Kiesbelag versehen und nicht für den Kfz-Verkehr bestimmt sei. Aufgrund dieser Lage und der geringen Verkehrsbedeutung des Weges habe der Verkehrssicherungspflichtige keine besonderen Sicherungspflichten, so dass die Eigenverantwortung des Verkehrsteilnehmers in den Vordergrund trete.

Diese Urteil stellt im Gegensatz zu dem unter Ziff.1 dargestellten Urteil des OLG Hamm, a. a. O. darauf ab, welche Bedeutung der befahrene Weg für den Verkehr hat. Der wenig befahrene Radweg wird hier in der Verkehrssicherungspflicht herabgestuft. Das OLG Hamm, a. a. O. dagegen hat den Standort nicht in dem Maße als nicht entscheidungsrelevant angesehen.

3. Baumkontrolle durch einen Fachmann

a) Das OLG Düsseldorf hat in seiner aktuellen Entscheidung vom 21.05.2008 (Az.: 15 U 124/05) erneut die Auffassung in der Rechtsprechung bestätigt, dass Waldbäume die an eine öffentliche Straße angrenzen, zweimal jährlich kontrolliert werden müssen.

Aus einem Waldrand an einer öffentlichen Straße war ein Stämmling aus einer Buche, bei der es sich um einen sog. Zwiesel handelte, auf das Grundstück des Nachbarn gestürzt. Der private Waldbesitzer wurde wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 12.000,00 € verurteilt.

Das OLG führt aus, dass der Eigentümer eines an einer öffentlichen Straße angrenzenden, unmittelbar gegenüber Wohnbebauung gelegenen Waldstücks eine Baumkontrolle zweimal im Jahr durchzuführen habe. Dies habe der private Waldbesitzer selbst auch getan, jedoch habe er nach Ansicht des Gerichts nicht das erforderliche Fachwissen gehabt, um eine Umsturz- oder Astbruchgefahr zu erkennen. Er hätte sich nach Ansicht des OLG die notwendigen forstwirtschaftlichen Kenntnisse verschaffen bzw. einen Fachmann beauftragen müssen, um die Baumkontrolle sachgerecht durchzuführen (kritisch dazu *Breloer*, Sind Waldbesitzer zur Einschaltung eines Sachverständigen verpflichtet?, *AFZ – Der Wald* 16/2008, S. 885 ff. [887]).

Dies gilt nach der bisherigen Rechtsprechung immer dann, wenn verdächtige Umstände vorliegen, die auf eine besondere Gefährdung hindeuten (so bereits OLG Hamm, Urteil vom 04.02.2003, Az.: 9 U 144/02; OLG Brandenburg, Urteil vom 16.12.2003, Az.: 2 U 18/03; OLG Celle, Urteil vom 22.03.2000, Az.: 9 U 28/00). Solche Umstände können trockenes Laub, dürre Äste, äußere Verletzungen, hohes Alter, Erhaltungszustand, Eigenart, statischer Aufbau oder ähnliches sein.

Allein das Vorliegen eines Zwiesels gibt nach der Rechtsprechung zwar noch keinen Anlass für eine intensivere Untersuchung. Der streitgegenständliche Baum aber war mit dem Brandkrustenpilz befallen und stand in einem durch Bombensplitter und Bodenverdichtungen geschädigten Wald. Diese Faktoren machten nach Auffassung des OLG Düsseldorf, a. a. O. jedoch eine eingehende Untersuchung durch einen Fachmann erforderlich.

b) In einem anderen Fall hat das OLG Bamberg mit – rechtskräftigem – Urteil vom 09.06.2008 (5 U 21/08) die erstinstanzliche Entscheidung des LG Coburg (Urteil vom 16.01.2008 12 O 471/06) bestätigt und den Baumeigentümer zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt.

Hier war ein großer Ast einer Rotbuche („Waldrandbaum“), die in 8 m Entfernung zur Kreisstraße stand, auf den PKW des Klägers gestürzt und hatte diesen erheblich beschädigt (Schadenssumme rd. 6.600 €). Das Landgericht und ihm folgend das OLG Bamberg, a. a. O. sahen es aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen als erwiesen an, dass sich in diesem Fall die Gefahr eines Astausbruchs aus einem Druckzwiesel realisiert habe. Den Hinweis des beklagten Baumeigentümers, dass die von ihm eingesetzten Fachleute den zwieseligen Vergabelungsaufbau des Baumes nicht als gefährlich eingestuft hätten, ließ das Oberlandesgericht nicht gelten, denn diese „unterlagen dann aber einer Fehleinschätzung, die letztlich Anknüpfungspunkt für die dem Beklagten angelastete Pflichtverletzung ist“. In einem solchen Fall wäre der Baumeigentümer auf einen Regressanspruch gegen den jeweiligen Fachberater (Privatgutachter) verwiesen, der ggf. wegen schuldhafter Pflichtverletzung vertraglich bzw. deliktisch haftet.

In der Fachliteratur ist diese Rechtsprechung als „fragwürdig“ kritisiert worden, u. a. weil der Sachverständige als „heimlicher Richter“ erscheine (s. *Breloer*, Fragwürdige Rechtsprechung zum Astausbruch aus Druckzwiesel, *AFZ – Der Wald* 8/2009, S 428 f.). Es mag zwar durchaus sein, dass aus fachlicher Sicht der Druckzwiesel nicht „prinzipiell ausbruchsgefährdet“ ist, das ändert jedoch nichts daran, dass das OLG Bamberg, a. a. O. dies auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens und der Auskünfte des Gutachters in der mündlichen Verhandlung anders bewertet hat und dass die Forstpraxis eine solche richterliche Bewertung nicht einfach ignorieren sollte. Wenn das Lamento über die richterliche Sprechpraxis dann auch noch mit einer „Kollegenschelte“ einhergeht (so *Breloer*, a. a. O.: „Die vielfach nicht ausreichend fachkundigen und vor allem mit dem letzten

Wissensstand oft nicht vertrauten Sachverständigen"), offenbart das umso mehr, dass es Feststellungs- und Bewertungsspielräume der Sachverständigen gibt, die eben nicht zu exakten und vorher genau zu kalkulierenden Ergebnissen führen. Aus anwaltlicher Sicht ist daher der Forstpraxis der Grundsatz „Vorsicht besser als Nachsicht" zu empfehlen, ohne gleich völlig überzogenen Sicherheitsanforderungen das Wort reden zu müssen.

4. Kontrolle mittels Hubwagen

Das OLG Frankfurt hat sich in seinem Urteil vom 27.06.2007 (Az.: 1 U 30/07) erneut mit der Frage befasst, wann eine Inaugenscheinnahme eines Baumes mittels Hubwagen erforderlich ist.

Es handelte sich hier um einen Straßenbaum in einer innerstädtischen Grünanlage, dessen Ast brach und einen PKW beschädigte. Der Geschädigte behauptete, der Baum (Platane) hätte wegen seiner besonderen Höhe von 15 m mit einem Hubwagen kontrolliert werden müssen. Das Gericht verneinte eine solche Kontrollpflicht, da keine besonderen Umstände vorlagen, die eine besondere, nachhaltige Nachschau geboten hätten. Ein außergewöhnliches Gefährdungspotenzial sei nicht gegeben gewesen. Das Gericht zitiert dabei auch die Entscheidung des OLG Brandenburg vom 17.07.2001 (Az: 2 U 99/00) (besprochen in BRAFONA, Nr. 117, Juni 2005), in der das Gericht feststellt, dass eine Prüfung mit dem Hubwagen zur Besichtigung jedes „kleinen Ästchens aus der Nähe" nicht notwendig sei und die Sichtkontrolle mit dem Hubwagen auf wenige besondere Ausnahmefälle (besonderes Gefährdungspotenzial, Baumkrone kann insgesamt nicht vom Boden aus eingesehen werden etc.) begrenzt werden müsse.

III. Fazit

Eine wichtige Feststellung trifft das OLG Frankfurt, a. a. O. in seinem Urteil, indem es betont, dass bei den Anforderungen an die Baumkontrollen der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit und finanziellen Machbarkeit zu berücksichtigen seien. Diese beiden Kriterien dürfen die Gerichte bei der Beurteilung der Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrssicherung nicht aus dem Auge verlieren. Man kann in einigen der oben dargestellten Urteile die Tendenz erkennen, dass die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht stetig erhöht werden. Insbesondere für den privaten Waldbesitzer muss aber das Maß des Zumutbaren eingehalten werden.

RA *Stephan J. Bultmann* / RAin *Gesine Meißner*,
SNP Schlawien Naab Partnerschaft, Berlin
Kurfürstendamm 33, 10719 Berlin, Tel. 030 / 25 37 80 – 13 Fax 030 / 25 37 80 – 60
stephan.bultmann@snp-online.de www.snp-online.de